

► Bundesgerichtshof

Schmuggel von Wasserpfeifentabak

| Der BGH hat eine ursprünglich angeordnete Einziehung von Taterträgen in Höhe von rund 106.000 EUR gegen einen Kurierfahrer, der als Gehilfe unverzollten Wasserpfeifentabak aus der Schweiz nach Deutschland schmuggelte, aufgehoben (BGH 23.5.19, 1 StR 479/18, Abruf-Nr. 210639). |

Grundsätzlich kann „Erlangtes Etwas“ i.S. von § 73 Abs. 1 StGB zwar auch die verkürzte (Tabak-)Steuer sein, weil der Täter entsprechende Aufwendungen erspart. Bei der Tabaksteuer ergibt sich ein unmittelbar messbarer wirtschaftlicher Vorteil jedoch nur, soweit sich die Steuerersparnis im Vermögen des Täters dadurch niederschlägt, dass er aus den Tabakwaren einen Vermögenszuwachs erzielt etwa in Form eines konkreten Vermarktungsvorteils. Dies ist beim Kurierfahrer nicht der Fall. Denn der Wasserpfeifentabak war hier allein für den Weiterverkauf durch den Hintermann bestimmt. Der Angeklagte hat damit – bis auf seinen Kurierlohn – zu keinem Zeitpunkt selbst einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tabaksteuerhinterziehung gezogen.

MERKE | Beim Kurier können damit lediglich die Löhne für die durchgeführten Fahrten (hier 150 EUR pro Fahrt) gemäß §§ 73, 73c StGB abgeschöpft werden. Mit Urteil vom 11.7.19 hat der BGH (1 StR 620/18, Abruf-Nr. 210987) diese Sichtweise erneut bestätigt. Insofern scheint die beschuldigtenfreundliche Tendenz der neuen Rechtsprechung – im Tabaksteuerstrafrecht – auf Dauer angelegt zu sein. (DR)

► Bundesgerichtshof

Auch Dritte müssen beschlagnahmte Gegenstände selbst abholen

| In einer für die amtliche Sammlung vorgesehenen Grundsatzentscheidung hat der BGH klargestellt, dass in einem Strafverfahren beschlagnahmte Gegenstände auch gegenüber nicht beschuldigten (unbeteiligten) Dritten in entsprechender Anwendung des § 697 BGB an dem Ort zurückzugeben sind, an dem sie aufzubewahren waren. |

Ergo: Der Betroffene muss seine Gegenstände daher regelmäßig bei den Asservatenkammern der Strafverfolgungsbehörden abholen (BGH 16.5.19, III ZR 6/18, Abruf-Nr. 209292). Die Justizbehörde ist nicht verpflichtet, die Sachen an den Beschlagnahmeort oder den Wohnsitz des Berechtigten zurückzubringen (BGH 3.2.05, III ZR 271/04, NJW 05, 988). Auch kann der von der Beschlagnahme betroffene Dritte keine Entschädigung verlangen. Er kann lediglich Fahrtkosten und sonstige notwendige Aufwendungen analog § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JVEG erstattet bekommen.

MERKE | Für unbeteiligte Dritte gilt damit dasselbe wie für Beschuldigte. Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lehnt der BGH mit Hinweis auf die Kostenerstattung nach § 23 JVEG ab (a.A. Kemper, NJW 05, 3679). Beim Antrag auf diese Kostenerstattung muss der Betroffene nach § 2 Abs. 1 JVEG eine Dreimonatsfrist beachten. Hierüber und über den Fristbeginn muss ihn die Behörde allerdings zuvor belehrt haben. (DR)

Gegen Kurier als Gehilfe kann keine Einziehung angeordnet werden

Kurier erhält nur Provision, nicht die Erlöse aus dem Verkauf

Holschuld für Beschuldigte und Dritte gleichermaßen

Dreimonatsfrist beachten